Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1938 | Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 14412.) Polizeiverordnung über den Handel mit Giften. Vom 11. Januar 1938.

Auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für Preußen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2.

Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3.

Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.) müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln und Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Abs. 1, sich nicht befinden.

§ 4.

Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift" sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- und Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufs-

stätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Abs. 1 bezeichnet sein.

§ 5.

Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraum getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnis, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dgl.) umgeben, aufzubewahren.

§ 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dgl.) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den dem § 4 Abs. 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz.

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in

einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraum oder in einem geeigneten Nebenraum aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11.

Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gifte nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13.

Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Abs. 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3

dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift" die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17.

Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stücke oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" bzw. „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sog. Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Kieselfluorwasserstoffsaure oder fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze enthaltende Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie mindestens mit 2 Hundertteilen Berliner Blau vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift", dem Totenkopfabzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. Natriumsilikofluorid-Zubereitung, natriumfluoridhaltig) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Kieselfluorwasserstoffsaure oder fluorwasserstoffsaure Salze enthaltende Ungeziefermittel, die mit einem anderen Farbstoff als Berliner Blau oder mit weniger als 2 Hundertteilen Berliner Blau versetzt sind, ferner thalliumhaltige Ungeziefermittel, die weniger als 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffs enthalten, dürfen noch bis zu einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung feilgehalten oder abgegeben werden.

Thalliumhaltige Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit Ausnahme thalliumhaltigen Giftgetreides (s. Abs. 7) mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffs vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift", dem Totenkopfabzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. thalliumhaltige Zubereitung) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in 1000 Gewichtsteilen höchstens 5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zur Ungeziefervertilgung verwendet werden soll, nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustande feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und giftigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20.

Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 21.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichteintreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung durch § 367 Nr. 5 des StGB. mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Berlin, den 11. Januar 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Frick.

Anlage I

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Curare und dessen Präparate
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nitroglycerinlösungen
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen . . . .“ der Abteilung 3 entsprechen
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Pikrotoxin
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober)
Salzsäure, arsenhaltige
Schwefelsäure, arsenhaltige
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Strophantin
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin)
Adoniskraut
Aethylenpräparate
Agaricin
Akonit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur
Amylenhydrat
Amylnitrit
Apomorphin
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Bilsen-kraut, -samen, -extrakt, -tinktur
Bittermandelöl, blausäurehaltiges
Brechnuß (Krähenaugen) sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur
Brechweinstein
Brom
Bromäthyl
Bromalhydrat
Bromoform
Butylchloralhydrat
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur
Cardol
Chloräthyliden, zweifach
Chloralformamid
Chloralhydrat
Chloressigsäuren
Chloroform
Chromsäure

Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Erythrophleum
Euphorbium
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften ...“ der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort)
Gelsemium-wurzel, -tinktur
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium)
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, -tinktur
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Jalapen-harz, -knollen, -tinktur
Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen
Kirschlorbeeröl
Kokkelskörner
Kotoin
Krotonöl
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel
Nitrobenzol (Mirbanöl)
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure)
Paraldehyd
Pental
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl
Sankt Ignatius-samen, -tinktur
Santonin
Scammonia-harz (Scammonium), -wurzel
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur
Senföl, ätherisches
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen
Stechapfel-blätter, -extrakt, -tinktur,
— ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —
Strophanthus-extrakt, -samen, -tinktur
Strychninhaltiges Getreide
Sulfonal und dessen Ableitungen
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen
Urethan
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel
Wasserschierling-kraut, -extrakt
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung
Baryumverbindungen außer Schwerspat (schwefelsaurem Baryum)
Bittermandelwasser
Bleiessig
Bleizucker
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein
Farben, welche Antimon Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspat (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd
Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewichte von 8 g und einem Höchstgehalte von 50 vom Hundert saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift“ zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“ tragen muß.

Goldsalze
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel
Jodoform
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend
Kalium
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali)
Kaliumbioxalat (Kleesalz)
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium)
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium)
Kaliumhydroxyd (Ätzkali)
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend
Kirschlorbeerwasser
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur
Kreosot
Kresole und deren Zubereitungen (Kreosolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,
Lobelien, -kraut, -tinktur
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin)
Natrium
Natriumbichromat
Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein)
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend
Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen
Phenacetin
Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen
Pikrinsäure und deren Verbindungen
Quecksilberchlorür (Kalomel)
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende
Salzsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend
Schwefelkohlenstoff
Schwefelsäure, arsenfreie, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber
Stephans (Staphisagria) -körner
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat
Zinnsalze

Anlage II.

Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheins und Behörde und Nr.	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Anlage III.

Name der ausstellenden Behörde Nr. . . . .

Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift.

Der usw. (Name, Stand) . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . .
Die (Firma) . . . . wünscht (Menge) . . . . . . (Name des Giftes) . . . . . zu erwerben,
um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . .
Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . .

. . . . den . . ten . . . . 19 . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Namensunterschrift)

(Siegel)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. . . . . (des Giftbuchs)

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . zu (Ort) . . . . bekenne ich hierdurch . . . . (Menge) . . . . (Name des Giftes) . . . . zum Zwecke de . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers)

(Eigenhändig geschrieben).

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird).

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrag des . . . . (Name des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden)

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Eigenhändig geschrieben).

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 277 vom 1. Dezember 1937 ist eine von dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. November 1937 über die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. Dezember 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Versmold zur Errichtung einer Viehverteilungsstelle
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 49 S. 181, ausgegeben am 4. Dezember 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Gebr. Becker in Brilon für ihren Spatbruchbetrieb
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 51 S. 163, ausgegeben am 18. Dezember 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße Altona—Kiel (Anlage eines Fuß- und Radwegs) in der Gemarkung Einfeld
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 51 S. 444, ausgegeben am 18. Dezember 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Luftfahrtfiskus) für die Erweiterung des Flugplatzes Diepholz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 51 S. 271, ausgegeben am 18. Dezember 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ostseebad Cranz für die Vergrößerung des Kurparkes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 54 S. 223, ausgegeben am 30. Dezember 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmacht- (Marine-) Fiskus — zur Erweiterung der Marineanlagen in Mürwik (Gemarkung Engelsby)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 52 S. 451, ausgegeben am 24. Dezember 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wuppertal zum Bau einer Verkehrsstraße (nördliche Entlastungsstraße) vom Otto-Hausmann-Ring bis zur Saarstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 52 S. 311, ausgegeben am 24. Dezember 1937;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Stralsund zur Verlegung einer Hauptwasserrohrleitung in der verlängerten Scheelestraße zwischen Sarnowstraße und Uferstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 53 S. 297, ausgegeben am 31. Dezember 1937;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bombitten für einen Schulneubau und einen Spiel- und Sportplatz
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 54 S. 223, ausgegeben am 30. Dezember 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße 68 zwischen km 10,7 und 11,9 in der Feldmark Woltrup-Wehbergen
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 52 S. 140, ausgegeben am 24. Dezember 1937;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus — Heer —) für Kasernenbauten in der Gemarkung Spremberg i. L.
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 53 S. 307, ausgegeben am 31. Dezember 1937;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Reichs- (Luftfahrt-) Fiskus — für den Bau von Kasernen in Gütersloh
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 8. Januar 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.